

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1**

Die Übungen zur praktischen Radfahrausbildung und die Radfahrprüfung in den Jugendverkehrsschulen sowie die Übungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr (Realraum) sind schulische Veranstaltungen. Somit besteht der übliche Versicherungsschutz.

### **6.2**

Für die Melde- und Berichtspflicht der Polizeipräsidien bezüglich der Jugendverkehrsschulausbildung bleibt es bei der bisherigen Regelung. Erkenntnisse und Probleme bei der Umsetzung im Realverkehr sollen in einem kurzen Zusatz erläutert werden.

### **6.3**

Die Belegung der jeweiligen Jugendverkehrsschule ist unmittelbar zwischen den Fachberatern / Verkehrslehrern und den polizeilichen Verkehrserziehern festzulegen.